

# GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Haushaltsbegleitgesetz 2010 (HBeglG 2010)

Der Landtag wolle beschließen:

## Artikel 1

### Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“

#### § 1

#### Errichtung des Sondervermögens

Das Land errichtet ein Sondervermögen unter dem Namen „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“.

#### § 2

#### Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen finanziert ab dem Haushalt 2010 das kreditär zu deckende konjunkturbedingte Defizit sowie die mit der Finanz- und Wirtschaftskrise zusammenhängenden weiteren Belastungen der jeweiligen Haushaltsjahre.

#### § 3

#### Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Saarbrücken.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Das Land haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes. Das Sondervermögen darf nicht beliehen werden.

Ausgegeben: 09.03.2010

#### § 4

## **Kreditermächtigung**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung der Auszahlungen des Sondervermögens entsprechend der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung Kredite im Namen des Saarlandes/Sondervermögen „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“ aufzunehmen. Die jährliche Kreditaufnahme darf dabei 300 Millionen EUR nicht überschreiten. Nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigungen eines Jahres können auf das Folgejahr übertragen werden.

### **§ 5 Verwaltung**

Das Sondervermögen des Landes wird vom Ministerium der Finanzen verwaltet. Diese Verwaltung umfasst insbesondere die notwendige Kreditaufnahme, die Zuweisung von Mitteln an die für den Vollzug der Maßnahmen zuständigen Stellen und die Abwicklung des Schuldendienstes. Der Zahlungsverkehr wird über ein Verwahrkonto bei der Landeshauptkasse des Saarlandes abgewickelt.

### **§ 6 Tilgung und Zinszahlungen**

(1) Mit der Kredittilgung ist zu beginnen und fortzufahren, sobald und solange im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplans der erwartete Zuwachs der dem Saarland verbleibenden Steuern im Vergleich zum Vorjahresansatz 5 vom Hundert übersteigt.

(2) Ab 2015 ist mit einer regelhaften Tilgung zu beginnen.

(3) Ab dem Jahr 2020 erfolgt eine jährliche Tilgung in Höhe der Hälfte der Haushaltsüberschüsse.

(4) Zur Zahlung der Tilgungsbeträge gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 erhält das Sondervermögen Zuführungen aus dem allgemeinen Haushalt.

(5) Das Sondervermögen erhält aus dem Haushalt des Saarlandes Zuführungen in Höhe der Zinsen, die für die Kredite des Sondervermögens fällig werden.

### **§ 7 Wirtschaftsplan und Jahresrechnung**

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) ist vom Ministerium der Finanzen ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Im Übrigen ist § 113 der Landeshaushaltsordnung anzuwenden.

(2) Das Ministerium der Finanzen erstellt am Ende eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens und fügt sie gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung der Haushaltsrechnung als Übersicht bei. In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

## **§ 8 Auflösung**

Das Sondervermögen gilt mit Tilgung seiner Verbindlichkeiten als aufgelöst.

## **Artikel 2**

### **Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“**

## **§ 1 Errichtung des Sondervermögens**

Das Land errichtet ein Sondervermögen unter dem Namen „Zukunftsinitiative II“.

## **§ 2 Zweck des Sondervermögens**

Das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ finanziert ab dem Haushalt 2010 zukunftsichernde Maßnahmen. Dabei werden insbesondere auch solche Maßnahmen finanziert, die gemäß § 2 der Vereinbarung zwischen dem Saarland und der RAG Aktiengesellschaft vom 25.6.2009 der Förderung des Strukturwandels im Saarland dienen.

## **§ 3 Stellung im Rechtsverkehr**

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Saarbrücken.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Das Land haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes. Das Sondervermögen darf nicht beliehen werden.

## **§ 4 Finanzierung**

Das Sondervermögen finanziert sich aus den RAG-Zahlungen sowie aus Kreditaufnahmen. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Namen des Saarlandes zur Deckung der Auszahlungen des Sondervermögens entsprechend der haushaltsgesetzlichen Kreditermächtigung, Kredite von insgesamt 250 Millionen EUR aufzunehmen.

## **§ 5 Verwaltung**

Das Sondervermögen des Landes wird vom Ministerium der Finanzen verwaltet. Diese Verwaltung umfasst insbesondere die notwendige Kreditaufnahme, die Zuweisung von Mitteln an die für den Vollzug der Maßnahmen zuständigen Stellen und die Abwicklung des Schuldendienstes. Der Zahlungsverkehr wird über ein Verwahrkonto bei der Landeshauptkasse des Saarlandes abgewickelt.

**§ 6****Tilgung und Zinszahlungen**

(1) Mit einer regelhaften Kredittilgung ist zu beginnen und fortzufahren, sobald und solange im Rahmen der Aufstellung der jeweiligen Haushalts- und Finanzplanung der erwartete Zuwachs der dem Saarland verbleibenden Steuern im Vergleich zum Vorjahresansatz 5 vom Hundert übersteigt.

(2) Ab 2015 ist mit einer regelhaften Tilgung zu beginnen.

(3) Ab dem Jahr 2020 erfolgt eine jährliche Tilgung in Höhe der Hälfte der Haushaltsüberschüsse.

(4) Zur Zahlung der Tilgungsbeträge gemäß der Absätze 1, 2 und 3 erhält das Sondervermögen Zuführungen aus dem allgemeinen Haushalt.

(5) Die für die Kredite des Sondervermögens fälligen Zinsen sind aus dem Sondervermögen zu finanzieren.

**§ 7****Wirtschaftsplan und Jahresrechnung**

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) ist vom Ministerium der Finanzen ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Im Übrigen ist § 113 der Landeshaushaltsordnung anzuwenden.

(2) Das Ministerium der Finanzen erstellt am Ende eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens und fügt sie gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung der Haushaltsrechnung als Übersicht bei. In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

**§ 8****Auflösung**

Das Sondervermögen gilt mit Tilgung seiner Verbindlichkeiten als aufgelöst.

**Artikel 3****Änderung des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes**

Das Kommunalfinanzausgleichsgesetz (KFAG) vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (Amtsbl. S. 2064), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 wird der Punkt am Ende von Ziffer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Ziffer 4 angefügt:

„4. dem Kompensationsbetrag, den das Land nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund erhält.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Zur Abgeltung der Aufwendungen aus der Erfüllung von Aufgaben, die bis zum Jahre 1996 einschließlich vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde wahrgenommen wurden, erhalten jährlich

1. die Landeshauptstadt Saarbrücken 16,99 Euro je Einwohner,
2. die Mittelstädte 1,81 Euro je Einwohner.

Wird das Ausgleichsamt der Landeshauptstadt Saarbrücken aufgelöst, so reduziert sich der Betrag je Einwohner für die Landeshauptstadt Saarbrücken von 16,99 Euro auf 15,66 Euro. Die Reduzierung beginnt mit dem Monat, der auf den Tag der Auflösung folgt.

Die Beträge je Einwohner verändern sich ab dem Jahre 2011 jährlich um den Vorhundertersatz, um den sich im vorangegangenen Kalenderjahr die Summe der Grundgehälter der Besoldungsgruppe A 10, Erfahrungsstufe 2, nach dem in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetz erhöht oder ermäßigt hat; der Vorhundertersatz wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.“

b) In Absatz 7 wird die Bezeichnung „Schulen für Behinderte“ durch die Bezeichnung „Förderschulen“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Gesetzes zur Aussetzung und Erweiterung kommunalrechtlicher Vorschriften**

Das Gesetz zur Aussetzung und Erweiterung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2002 (Amtsbl. 2003, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 646), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

##### **„§ 1**

(1) Abweichend von § 82 Absatz 5 Satz 4 und § 82a Abs. 1 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), entfällt die Verpflichtung, einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen, für diejenigen Gemeinden, deren bereinigte Auszahlungen des Finanzhaushalts aus laufender Verwaltungstätigkeit um weniger als 1,0 vom Hundert gegenüber den entsprechenden Auszahlungen im Finanzhaushalt des Vorjahres steigen. Als bereinigte Auszahlungen gelten die Auszahlungen des Finanzhaushalts aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich

1. der Kreis-/Regionalverbandsumlage,
2. der Auszahlungen in Höhe der Einzahlungen aus Kostenerstattungen von Dritten,
3. der Gewerbesteuerumlage,
4. der Zinsen für Kredite für Investitionen und für Kredite zur Liquiditätssicherung.

Überführt die Gemeinde eine Einrichtung, die sie bisher im Haushalt geführt hat, in einen Eigenbetrieb oder ein sonstiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung oder in ein Unternehmen in Privatrechtsform, so werden außerdem die Auszahlungen des Finanzhaushalts aus laufender Verwaltungstätigkeit des Vorjahres um die für die Einrichtung veranschlagten Auszahlungen bereinigt.

(2) Von den bereinigten Auszahlungen nach Absatz 1 werden folgende Steigerungen gegenüber den bereinigten Auszahlungen des Vorjahres abgesetzt:

1. Steigerungen, die aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts für die im Vorjahr vorhandenen Gemeindebediensteten notwendig werden,
2. Steigerungen aufgrund des Anstiegs der Energiepreise,
3. Steigerungen bei den Sachkosten für Kindertageseinrichtungen nach § 14 Abs. 5 Nr. 5 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes vom 2. September 2008, abzüglich von Minderauszahlungen aufgrund des nach § 14 Abs. 5 Nr. 3 der Verordnung ab 2009 reduzierten Beteiligungssatzes an den Personalkosten der Kindertageseinrichtungen,
4. Steigerungen der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) sowie der Zuschüsse an freie Träger, die sich aufgrund des verpflichtenden Ausbaus von Kindertageseinrichtungen und aufgrund der höheren Anforderungen an das Personal von Kindertageseinrichtungen aufgrund § 11 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes vom 2. September 2008 ergeben,
5. Steigerungen der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten), die sich aufgrund der Einrichtung von Ganztagschulen ergeben.

(3) Absatz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn der Haushalt des Vorjahres noch nach den Regeln der kameralen Buchführung geführt wurde; an die Stelle der bereinigten Auszahlungen des Finanzhaushalts aus laufender Verwaltungstätigkeit des Vorjahres treten dann die entsprechenden Ausgaben des Verwaltungshaushalts. Von den bereinigten Auszahlungen nach Absatz 1 und 2 sind diejenigen Auszahlungen abzusetzen, die sich aufgrund der Umstellung des Rechnungswesens ergeben; dies gilt auch für solche Auszahlungen des Finanzhaushalts aus laufender Verwaltungstätigkeit, die nach den Vorschriften für die kameralen Buchführung im Vermögenshaushalt zu veranschlagen waren.“

2. In § 2 wird die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2010“ ersetzt.

## Artikel 5

### Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

In § 26 des mit Gesetz vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes, geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1138), wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Bei Behörden, die einen Auflösungsprozess durchlaufen, werden die Obergrenzen auf der Grundlage der vor dem Beginn der Abbauphase vorhandenen Planstellen berechnet.“

## Artikel 6

### Änderung der Landeshaushaltsordnung

1. § 9 ist wie folgt zu fassen:

#### „§ 9

#### Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt

(1) Bei jeder Dienststelle, die Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftet, ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Die Beauftragte oder der Beauftragte soll der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle unmittelbar unterstellt werden.

(2) Der Beauftragten oder dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Sie oder er kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen. Im Übrigen ist die Beauftragte oder der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.“

2. In § 72 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung (LHO) entfällt Nr. 3

## Artikel 7

### Änderung des Saarländischen Spielbankgesetzes

Das Saarländische Spielbankgesetz (SpielbG-Saar) vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2427), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 982), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „50 Prozent“ durch die Angabe „40 Prozent“ ersetzt und die Angabe „60 Prozent“ durch die Angabe „50 Prozent“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „40 Prozent“ durch die Angabe „30 Prozent“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 17 Satz 3 und § 18 Abs. 4 werden die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

## **Artikel 8**

### **Änderung des Saarländischen Sparkassengesetzes**

Das Saarländische Sparkassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 2009 (Amtsbl. S. 662) wird wie folgt geändert:

§ 49 wird wie folgt gefasst:

#### **„Inkrafttreten \*)**

Dieses Gesetz tritt am 9. Januar 1965 in Kraft.

---

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 17. Dezember 1964 (Amtsbl. 1965 S. 21).“

## **Artikel 9**

### **Inkrafttreten**

Artikel 1, 2 und 8 dieses Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung, Artikel 3 Nr. 2 und die Artikel 4 bis 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2010 und Artikel 3 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **Zu Artikel 1: Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“**

#### **A. Allgemeines**

Die Folgen der internationalen Finanzkrise auf die Realwirtschaft dauern an. Es herrscht weiterhin große Unsicherheit über die weitere Konjunkturentwicklung. Zwar wird von Seiten des Bundesfinanzministeriums erwartet, dass sich die Wirtschaftsdaten für 2010 gegenüber 2009 wieder leicht erholen, dennoch sind die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise nach wie vor spürbar. Die Einnahmeentwicklung der öffentlichen Haushalte bleibt auf einem niedrigen Niveau. 2010 werden nach der aktuellen Steuerschätzung Bund, Länder und Gemeinden rd. 50 Milliarden Euro weniger einnehmen als 2008. Dies zeigt, dass insbesondere die Einnahmesituation der öffentlichen Haushalte noch weit davon entfernt ist, sich der Situation vor der Krise anzunähern.

Für das Saarland ergeben sich auf der Basis der Finanzplanung im Vergleich zur aktuellen Planung für das Haushaltsjahr 2010 geschätzte Steuermindereinnahmen von 430 Millionen EUR. Die Herausforderung des Landes besteht darin, die bereits 2009 begonnenen Maßnahmen zur Stabilisierung der saarländischen Wirtschaft (Konjunkturfonds Saarland) weiterzuführen und durch angemessene Maßnahmen zu ergänzen, um die wirtschaftliche Krise so schnell wie möglich zu überwinden. Dies wird nur möglich sein, wenn die bisherigen und für das Jahr 2010 geplanten Maßnahmen zur Konjunkturstabilisierung weiter fortgeführt werden. Vor dem Hintergrund der massiven Steuerrückgänge bedeutet dies, vorübergehend höhere Finanzierungsdefizite im Haushalt zu akzeptieren. Gleichzeitig darf aber auch die Verringerung der Nettokreditaufnahme, die im Rahmen der Schuldenbremse notwendig ist, nicht außer Acht gelassen werden. Das bedeutet, dass im Sinne einer antizyklischen Finanzpolitik vorübergehend höhere Finanzdefizite ermöglicht werden, wenn gleichzeitig ein Automatismus angelegt ist, die in wirtschaftlichen Erholungsphasen ansteigenden Mehreinnahmen wieder zur Rückführung der Nettokreditaufnahme zu nutzen. Eine solche Tilgungsregelung lehnt sich an die von der Föderalismuskommission für das Grundgesetz vorgeschlagene Schuldenregelung an, nach der in konjunkturellen Schwächephasen und in Ausnahmesituationen notwendige Kreditaufnahmen im gefestigten konjunkturellen Aufschwung und nach Rückkehr in eine wirtschaftliche Normallage systematisch zurückgeführt werden sollen.

Eine solche nachhaltige Haushaltspolitik, verbunden mit einer transparenten Darstellung der durch die Finanz- und Wirtschaftskrise verbundenen haushaltsmäßigen Folgen, soll durch die Gründung eines „Sondervermögens Konjunkturstabilisierungsfonds Saarland“ sichergestellt werden.

#### **B. Im Einzelnen**

##### **Zu § 1 (Errichtung des Sondervermögens)**

Die Vorschrift regelt die Errichtung des nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Sondervermögen Konjunkturstabilisierungsfonds Saarland“ als Sondervermögen des Saarlandes. Im Verhältnis zu Dritten wird damit das Saarland als Sondervermögen tätig.

#### Zu § 2 (Zweck des Sondervermögens)

Zweck des Sondervermögens ist die Deckung des infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise entstehenden Finanzierungsbedarfs ab dem Haushalt 2010. Die Abbildung der konjunkturell bedingten Kreditaufnahme in einem Sondervermögen dient dazu, diese Neuverschuldung ab dem Haushaltsjahr 2010 transparent darzustellen und mit einer Tilgungsverpflichtung zu versehen.

Die darüber hinausgehende Möglichkeit, die mit der Finanz- und Wirtschaftskrise verbundenen weiteren Belastungen ebenfalls über das Sondervermögen zu finanzieren, betrifft beispielsweise Zins- und Bürgschaftszahlungen.

#### Zu § 3 (Stellung im Rechtsverkehr)

Die Vorschrift regelt die Stellung des Sondervermögens im Rechtsverkehr. Das Sondervermögen handelt im Außenverhältnis mit Wirkung für und gegen das Saarland, das deshalb auch für seine Schulden haftet. Auf diese Weise können auch für Kredite des Sondervermögens die günstigeren Zinskonditionen, die dem Saarland zur Verfügung stehen, in Anspruch genommen werden.

#### Zu § 4 (Kreditermächtigung)

Die Vorschrift erlaubt dem Ministerium der Finanzen entsprechend der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung, Kredite für das Sondervermögen aufzunehmen, um den Finanzierungsbedarf nach § 2 zu decken. Die Regelung des § 18 Abs. 3 LHO, wonach die Kreditermächtigung des Landeshaushaltes bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres gilt, wird analog auch für die Kreditaufnahme des Sondervermögens angewandt. Damit können nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigungen eines Jahres auf das nächste Jahr übertragen werden.

#### Zu § 5 (Verwaltung)

Die Verwaltung des Sondervermögens erfolgt durch das Ministerium der Finanzen.

Die Einrichtung eines Verwahrkontos bei der Landeshauptkasse ist erforderlich, um die Kreditaufnahmen sowie die Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens abzurechnen und abwickeln zu können.

#### Zu § 6 (Tilgung und Zinszahlungen)

Das Sondervermögen tilgt die Schulden in Phasen des wirtschaftlichen Aufschwungs, indem Mittel des allgemeinen Haushalts zugeführt werden. Durch eine Kombination verschiedener Rückzahlungsvoraussetzungen soll eine verbindliche Perspektive zur vollständigen Tilgung der Schulden des Sondervermögens eröffnet werden. Dazu werden folgende Tilgungsregelungen festgelegt:

- Mit einer Rückführung der Kreditaufnahme für das Sondervermögen ist dann zu beginnen, wenn im Rahmen der Haushaltsplanung eine Steigerung der dem Saarland verbleibenden Steuern gegenüber dem Vorjahr von mehr als 5 % zu erwarten ist.

- Ab 2015 ist mit einer regelhaften Tilgung zu beginnen.
- Spätestens mit dem Erreichen eines ausgeglichenen Haushalts, der nach den Vorgaben der Schuldenbremse ab 2020 vorliegen muss, ist mit einer regelhaften jährlichen Kredittilgung in Höhe der Hälfte der Überschüsse zu beginnen.
- Schließlich ist vorgesehen, dass die Tilgungen und Zinszahlungen des Sondervermögens durch Zuführungen des allgemeinen Haushalts an das Sondervermögen finanziert werden.

#### Zu § 7 (Wirtschaftsplan und Jahresrechnung)

Der Wirtschaftsplan, der Bestandteil des Haushaltsplans ist, informiert über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens.

Die Verpflichtung, der Haushaltsrechnung den Jahresabschluss des Sondervermögens beizufügen, soll eine transparente Rechnungslegung gewährleisten. Die Haushaltsrechnung wird damit auch Informationen über die Forderungen und Verbindlichkeiten enthalten, die über die nach § 85 Satz 1 Nummer 2 LHO geforderten Übersichten über Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen hinausgehen.

#### Zu § 8 (Auflösung)

Die Bestimmung regelt die Auflösung des Sondervermögens.

### **Zu Artikel 2: Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“**

#### **A. Allgemeines**

Am 14. August 2007 wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland eine Rahmenvereinbarung geschlossen, um das Saarland durch Strukturhilfen bei der sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlebergbaus in Deutschland finanziell zu unterstützen. In einer entsprechenden Vereinbarung vom 25. 06. 2009 hat sich die RAG verpflichtet, dem Saarland im Zeitraum 2009 bis 2018 jährlich 10 Millionen EUR aus Zinsüberschüssen eines von der RAG angelegten Strukturfonds auszuzahlen. Diese Mittel stehen für Projekte zur Förderung des Strukturwandels im Saarland zur Verfügung. Mit den Mittel sollen im Saarland die finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden, um in neue und nachhaltige, nicht bergbauliche Aktivitäten sowie In-frastrukturmaßnahmen in der Region investieren zu können. Ziel ist es, dass zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten in Wirtschaft, Forschung und Entwicklung an der Saar eröffnet werden. Das Saarland kann die einzelnen Projekte in eigener Verantwortung festlegen.

Dazu gründet das Saarland im Interesse einer größeren Transparenz ein eigenes Sondervermögen, um die Maßnahmen außerhalb des Kernhaushaltes darstellen zu können. Damit können die Mittel zielgenauer und effizienter zum Einsatz gebracht werden. Das Volumen der möglichen Ausgaben wird durch eine Kreditermächtigung aufgestockt. Die damit verbundene Abgrenzung der Verschuldung des Sondervermögens von den Altschulden des Landes und die in § 6 festgelegten Regelungen zur Tilgung der aufgenommenen Kredite stellen sicher, dass die in Kauf genommene zusätzliche Verschuldung in einem überschaubaren Zeitraum wieder abgebaut wird, indem die Verbesserung der Einnahmesituation für die Rückführung der Schulden genutzt wird.

## **B. Im Einzelnen**

### Zu § 1 (Errichtung des Sondervermögens)

Die Vorschrift regelt die Errichtung des nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ als Sondervermögen des Saarlandes. Im Verhältnis zu Dritten wird das Saarland als Sondervermögen tätig.

### Zu § 2 (Zweck des Sondervermögens)

Zweck des Sondervermögens ist die Finanzierung zukunftsichernder Maßnahmen, wobei auch die von der RAG gemäß der Vereinbarung vom 25. 6. 2009 zur Verfügung gestellten Mittel (jährlich 10 Millionen EUR über 10 Jahre) eingesetzt werden. Ziel dieser Maßnahmen ist die Zukunftsfähigkeit des Landes zu verbessern. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Forschung, Kultur, Wirtschaftsförderung und Umwelt, um die Attraktivität des Landes zu steigern, dem Bevölkerungsverlust des Landes entgegenzuwirken und den Wirtschaftsstandort Saarland und seine Infrastruktur einschließlich des Angebots an Arbeitsplätzen zu stärken.

### Zu § 3 (Stellung im Rechtsverkehr)

Die Vorschrift regelt die Stellung des Sondervermögens im Rechtsverkehr. Das Sondervermögen handelt im Außenverhältnis mit Wirkung für und gegen das Saarland, das deshalb auch für seine Schulden haftet. Auf diese Weise können auch für Kredite des Sondervermögens die günstigeren Zinskonditionen, die dem Saarland zur Verfügung stehen, in Anspruch genommen werden.

### Zu § 4 (Finanzierung)

Die Vorschrift ermächtigt das Ministerium der Finanzen, ergänzend zu den RAG-Mitteln Kredite für das Sondervermögen aufzunehmen, um den Finanzierungsbedarf nach § 2 zu decken.

### Zu § 5 (Verwaltung)

Die Verwaltung des Sondervermögens erfolgt durch das Ministerium der Finanzen.

#### Zu § 6 (Tilgung und Zinszahlungen)

Das Sondervermögen tilgt die Schulden in Phasen des wirtschaftlichen Aufschwungs, indem Mittel des allgemeinen Haushalts zugeführt werden. Durch eine Kombination verschiedener Rückzahlungsvoraussetzungen soll eine verbindliche Perspektive zur vollständigen Tilgung der Schulden des Sondervermögens eröffnet werden. Dazu werden folgende Tilgungsvoraussetzungen festgelegt:

- Mit einer Rückführung der Kreditaufnahme für das Sondervermögen ist dann zu beginnen, wenn im Rahmen der Haushaltsplanung eine Steigerung der dem Saarland verbleibenden Steuern gegenüber dem Vorjahr von mehr als 5 % zu erwarten ist.
- Ab 2015 ist mit einer regelhaften Tilgung zu beginnen.
- Spätestens mit dem Erreichen eines ausgeglichenen Haushalts, der nach den Vorgaben der Schuldenbremse ab 2020 vorliegen muss, ist mit einer regelhaften jährlichen Kredittilgung in Höhe der Hälfte der Überschüsse zu beginnen. (Anmerkung: Die andere Hälfte der Überschüsse ist zur Tilgung der Schulden des Sondervermögens „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“ zu verwenden.)

Schließlich ist vorgesehen, dass die Zinszahlungen des Sondervermögens aus dem Sondervermögen finanziert werden.

#### Zu § 7 (Wirtschaftsplan und Jahresrechnung)

Der Wirtschaftsplan, der Bestandteil des Haushaltsplans ist, informiert über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens. Die Verpflichtung, der Haushaltsrechnung den Jahresabschluss des Sondervermögens beizufügen, soll eine transparente Rechnungslegung gewährleisten. Die Haushaltsrechnung wird damit auch Informationen über die Forderungen und Verbindlichkeiten enthalten, die über die nach § 85 Satz 1 Nummer 2 LHO geforderten Übersichten über Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen hinausgehen.

#### Zu § 8 (Auflösung)

Die Bestimmung regelt die Auflösung des Sondervermögens.

### **Zu Artikel 3: Änderung des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes**

#### Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 2)

Die Ertragshoheit über die Kraftfahrzeugsteuer ist ab dem 1. Juli 2009 von den Ländern auf den Bund übergegangen. Das Saarland erhält hierfür eine finanzielle Kompensation. Diese Kompensationszahlungen sind als Ersatz für die wegfallenden Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer in die Verbundmasse einzubeziehen.

#### Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 16 Abs. 5)

Mit den Zuweisungen nach § 16 Abs. 5 K FAG werden auch die der Landeshauptstadt Saarbrücken entstehenden Ausgaben für das Lastenausgleichsamt teilweise ausgeglichen. Es ist beabsichtigt, das Ausgleichsamt im Laufe des Jahres 2010 aufzulösen. Hieran sind die Zuweisungen anzupassen.

Im Übrigen wurden die Beträge je Einwohner in Höhe des durch die Dynamisierung erreichten Standes übernommen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 16 Abs. 7)

redaktionelle Änderung

#### **Zu Artikel 4: Änderung des Gesetzes zur Aussetzung und Erweiterung kommunalrechtlicher Vorschriften**

Angesichts der durch die Wirtschafts- und Finanzkrise ausgelösten schlechten konjunkturellen Lage benötigen die saarländischen Gemeinden und Gemeindeverbände einen angemessenen Handlungsspielraum um dem entgegenzuwirken. Aus diesem Grund werden die Gemeinden im Haushaltsjahr 2010 nochmals von der Verpflichtung entoben, einen Haushaltssanierungsplan nach § 82a KSVG aufzustellen, wenn sie sich in ihrem Ausgabeverhalten bestimmten Beschränkungen unterwerfen.

Die textlich weitreichende Änderung des § 1 ist Folge des Umstandes, dass die Übergangsfrist nach Art. 1 § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Neue Kommunale Rechnungswesen vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1614), geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1166), nunmehr abgelaufen ist und es ab dem Haushaltsjahr 2010 nurmehr doppische kommunale Haushalte gibt.

Die einzige inhaltliche Änderung besteht darin, dass der Katalog der bereinigungsfähigen Kostensteigerungen in § 1 Abs. 2 um die Nummern 4. und 5. erweitert wurde. Danach werden von den Auszahlungen diejenigen Mehrkosten im Bereich der schulischen und vorschulischen Bildung abgesetzt, die sich infolge des verpflichtenden Ausbaus von Kindertageseinrichtungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestimmten Steigerungen von Personalstandards und einschließlich der Förderung freier Träger) sowie der Einrichtung von Ganztagschulen ergeben. Dies ist auch insofern folgerichtig, als in § 1 Abs. 2 Nr. 3 bereits bisher Sachkostensteigerungen bei Kindertageseinrichtungen abgesetzt wurden, die sich als Folge der neu gefassten Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes ergeben haben.

Soweit in diesem Zusammenhang Kostensteigerungen bei den Gemeindeverbänden als Träger der Jugendämter sowie als Schulträger eintreten und dies zu einer zusätzlichen Belastung der Gemeindeverbandsumlage führt, bedarf es keiner Regelung, da nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 die Gemeindeverbandsumlagen ohnehin von den Auszahlungen des Finanzhaushalts abgesetzt werden.

#### **Zu Artikel 5: Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Bei sich in Auflösung befindenden Behörden sind aufgrund der Berechnung der Stellenobergrenzen nach § 26 Bundesbesoldungsgesetz (ÜL Saar) sowie der hierzu erlassenen Verordnungen kaum noch Beförderungen möglich, obwohl quantitativ als auch qualitativ höhere Anforderungen an den Einzelnen gestellt werden. Um situationsgerechte Beförderungsmöglichkeiten bei sich in Auflösung befindenden Behörden zu schaffen, werden durch die vorgesehene Änderung des in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes die Obergrenzen zukünftig auf der Grundlage der vor dem Beginn der Abbauphase vorhandenen Planstellen berechnet.

**Zu Artikel 6: Änderung der Landeshaushaltsordnung**

zu 1.:

In § 9 wird auch die weibliche Bezeichnung eingefügt.

zu 2:

Durch die Bestimmung wird die Flexibilität im Haushaltsvollzug bei den stellenbezogenen Personalausgaben und den Versorgungsausgaben erhöht.

**Zu Artikel 7: Änderung des Saarländischen Spielbankgesetzes****A. Allgemeines**

Die Spielbanken im Saarland haben - ebenso wie die Spielbanken in den anderen Bundesländern - seit einiger Zeit erhebliche Umsatzeinbußen hinnehmen müssen. Diese Entwicklung hat ihre Ursache insbesondere in den Besucherrückgängen infolge der Finanzmarktkrise und der schlechten wirtschaftlichen Lage. Auch die auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Europäischen Gerichtshofes im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines Glücksspielmonopols zwingend gebotenen Vorgaben des seit 1. Januar 2008 geltenden Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag) mögen sich insofern ausgewirkt haben. Schließlich ist die erhebliche Erweiterung des Automatenspiels in den nach der Gewerbeordnung bzw. nach der Spielverordnung betriebenen gewerblichen Spielhallen zu nennen, ebenso wie die Erweiterung des Automatenspiels in Gaststätten. Diese Erweiterung des gewerblichen Automatenspiels ergibt sich insbesondere auf Grund der Änderung der bundesgesetzlichen Spielverordnung zum 1. Januar 2006.

Die Umsatzeinbußen der saarländischen Spielbanken haben in der jüngsten Vergangenheit dazu geführt, dass dem Unternehmen kein angemessener Gewinn mehr verbleibt, um laufende Kosten und erforderliche Investitionen tragen zu können. Um den dauerhaft veränderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, werden die Regelungen zur Entrichtung der Spielbankabgabe angepasst.

Im Übrigen erfolgt eine Bereinigung des Saarländischen Spielbankgesetzes, die sich insbesondere aus der Neuorganisation der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 10. November 2009 (Amtsbl. S. 1783) ergibt. Die Festlegung der Geschäftsbereiche der Ministerinnen und Minister seitens des Ministerpräsidenten i.S.d. Artikel 91 Absatz 1 Satz 2 SVerf begründet gemäß § 4 Absatz 1 LOG gleichzeitig die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der obersten Landesbehörden.

Im Falle einer Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche gehen gemäß § 4 Abs. 2 LOG die in den Landesgesetzen und Rechtsverordnungen hierzu ausgewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neuregelung nunmehr jeweils zuständige oberste Landesbehörde über. Eine Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche oberster Landesbehörden löst nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt rechtsstaatlicher Normtransparenz rechtsberreinigenden Anpassungsbedarf in den einzelnen Zuständigkeitsvorschriften des Landesrechts aus.

## **B. Im Einzelnen**

Durch Änderung des § 11 Absatz 1 Satz 2 SpielbG-Saar wird die Spielbankabgabe für einen Bruttospielertrag im Kalenderjahr bis 45 Millionen Euro von 50 Prozent des Bruttospielertrages auf 40 Prozent des Bruttospielertrages gesenkt und die Spielbankabgabe für den Teil des Bruttospielertrages, der gegebenenfalls einen Bruttospielertrag von 45 Millionen Euro übersteigt, von 60 Prozent des Bruttospielertrages auf 50 Prozent des Bruttospielertrages gesenkt.

Durch Änderung des § 11 Absatz 2 SpielbG-Saar kann das Ministerium der Finanzen die Spielbankabgabe bei der Eröffnung einer Spielbank oder eines Zweigspielbetriebes für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bis auf 30 Prozent des Bruttospielertrages ermäßigen, d.h. der betreffende Prozentsatz wird um 10 Prozentpunkte gesenkt.

Soweit bisher das Ministerium für Inneres und Sport zuständige Behörde nach den Regelungen des Saarländischen Spielbankgesetzes war, ist auf Grund der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche nunmehr das Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport zuständige Behörde.

Die Zuständigkeit des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales nach dem Saarländischen Spielbankgesetz ist auf das Ministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz übergegangen.

### **Zu Artikel 8: Änderung des Saarländischen Sparkassengesetzes**

Im Zusammenhang mit dem Ankauf von 25,2 Prozent der Anteile der BayernLB an der SaarLB und den darüber hinaus vertraglich festgelegten Kauf- und Verkaufsoptionen soll die Befristung des Saarländischen Sparkassengesetzes aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 9: Inkrafttreten**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

Zum Inkrafttreten von Artikel 3 Nr. 1:

Die Änderung der Ertragshoheit bei der Kraftfahrzeugsteuer erfolgte bereits zum 1. Juli 2009. Damit die für das Jahr 2009 gewährten Kompensationszahlungen bei der Abrechnung des kommunalen Finanzausgleichs 2009 gemäß § 6 Abs. 2 K FAG berücksichtigt werden, ist das rückwirkende Inkrafttreten erforderlich.